


März 2007

Behandlung von Falschgeld und falschen
Edelmetall-Münzen und -Barren

Traitement de la fausse monnaie, des fausses pièces
de monnaie et des faux lingots en métal précieux



Behandlung von in- und ausländischem Falschgeld (in Kurs stehende Banknoten und Münzen)

I Allgemeine Regeln

1. Falschgeld darf nicht zurückgegeben werden.
2. Falschgeld darf nicht entwertet (geloht, gestempelt, zerschnitten ...) werden.
3. Falschgeld muss der Polizei übergeben werden.

II Schaltergeschäfte

1. Nicht bekannter Einreicher
 - Ungeachtet der Zahl und des Betrages der vorgelegten Fälschungen ist die örtliche Polizei sofort zu benachrichtigen.
 - Der Einreicher ist nach Möglichkeit zu identifizieren und bis zum Eintreffen der Polizei hinzuhalten.
2. Bekannter Einreicher
 - Der Kunde ist auf das Falschgeld aufmerksam zu machen. Es ist ihm mitzuteilen, dass das Falschgeld der Polizei übergeben werden muss.
 - Auf Wunsch ist ihm eine entsprechende Quittung auszustellen.
 - Das Falschgeld ist baldmöglichst direkt der Bundeskriminalpolizei, Kommissariat Falschgeld, 3003 Bern zuzustellen.

III Wertsendungen

1. Der Absender ist umgehend darüber zu informieren, dass Falschgeld festgestellt worden ist und dass es dem Kommissariat Falschgeld übergeben werden muss.
2. Das Falschgeld ist ebenfalls baldmöglichst direkt dem Kommissariat Falschgeld zu übergeben.
3. Absender, welche ausdrücklich die Rückgabe von Falschgeld verlangen, sind an die Bundeskriminalpolizei, Kommissariat Falschgeld, 3003 Bern zu verweisen.

IV Geltungsbereich

Obige Bestimmungen finden auf alle möglichen Einzahlungs- und Einlieferungsarten (z.B. über Nachttresor oder andere Automaten usw.) Anwendung.

Behandlung von falschen Edelmetall-Münzen und -Barren/Plättchen

I Hinweise

1. Edelmetalle
Edelmetalle im Sinne des Gesetzes sind nur Gold, Silber, Platin und Palladium.
2. Geltungsbereich
Diese Bestimmungen gelten auch für Edelmetall-Medaillen und dergleichen.
3. Definition "Falsch"
Darunter sind Totalfälschungen, Verfälschungen und auch sog. "unechte" Stücke bzw. illegale Nachprägungen (Material korrekt, aber Prägung nicht Original, d.h. gefälscht) zu verstehen.
Nachahmungen von nicht mehr kursgültigen Münzen mit Aufschriften wie „Kopie, Imitation, Replikat usw.“ sind, sofern keine Gefahr einer Verwechslung oder eines Missbrauchs besteht, zulässig (diese sind in den meisten Fällen nur versilbert oder vergoldet).
4. Verwertungserlös
Der gutgläubige Erwerber besitzt im Falle der Fälschung von Edelmetall-Münzen und -Barren/Plättchen einen Anspruch auf einen allfälligen Verwertungserlös.
5. Kursgültige schweizerische Gedenkmünzen (ab 1974)
Gedenkmünzen aus edlem und unedlem Metall gelten, obwohl ihre Annahmepflicht eingeschränkt ist, als gesetzliche Zahlungsmittel (vgl. Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) vom 22. Dezember 1999 und Münzverordnung vom 12. April 2000). Für falsche Gedenkmünzen gelten daher die gleichen Bestimmungen wie für das Falschgeld.
6. Zweifelsfälle
Wenn Münzen, Barren, Plättchen usw. aus Edelmetall verdächtig erscheinen und nicht definitiv als echt oder falsch eingestuft werden können, besteht die Möglichkeit, bei den nachstehenden Stellen Expertisen einzuholen.
Für schweizerische Edelmetall-Münzen: Eidg. Münzstätte Swissmint, 3003 Bern
Für andere Edelmetall-Münzen: Zentralamt für Edelmetallkontrolle, 3003 Bern
Für Edelmetall-Barren/Plättchen: Zentralamt für Edelmetallkontrolle, 3003 Bern, oder die
Edelmetall-Raffinerien der Grossbanken (UBS, CS)
Argor-Heraeus SA, 6850 Mendrisio/TI
Metalor Technologies SA, 2009 Neuchâtel
Valcambi SA, 6828 Balerna/TI
7. Nach der Expertise kann gegebenenfalls die örtliche Polizei avisiert werden.

II Schaltergeschäfte

1. Nicht bekannter Einreicher
 - Ungeachtet der Anzahl der Fälschungen ist die örtliche Polizei sofort zu benachrichtigen.

- Der Einreicher ist nach Möglichkeit zu identifizieren und bis zum Eintreffen der Polizei hinzuhalten.

2. Bekannter Einreicher

- Der Kunde ist auf die Fälschungen aufmerksam zu machen und es ist ihm mitzuteilen, dass diese der Polizei übergeben werden müssen.
- Auf Wunsch ist ihm eine entsprechende Quittung auszustellen.
- Die Fälschungen sind baldmöglichst der örtlichen Polizei zu übergeben.

3. Wertsendungen

- Der Absender ist sofort zu informieren, dass Fälschungen festgestellt wurden und dass sie der örtlichen Polizei übergeben werden müssen.
- Die Fälschungen sind baldmöglichst der örtlichen Polizei zu übergeben.
- Falls ein Absender die Rückgabe von Fälschungen verlangt, ist er an die entsprechende Polizeistelle zu verweisen.
- Ausnahme: Die Rückgabe von gefälschten Edelmetall-Münzen ist ausschliesslich unter Schweizer Banken gestattet, sofern die Absenderbank es ausdrücklich verlangt.

• Swiss Bankers Association
Aeschenplatz 7
PO Box 4182
4002 Basel
Switzerland
T +41 61 295 93 93
F +41 61 272 53 82
office@sba.ch
www.swissbanking.org